# Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXII. Bern, den 8. Jan. 1800. (18. Nivose VIII.)

## Gesezgebung.

### Grosser Rath, 12. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Wir müssen also den Grundsaz aufstellen, daß alles Nationalgut auf gleiche Art angelegt werden soll, wie das Privateigenthum gleicher Natur. Um nun das Gutachten nach diesem Grundsaz umzuarbeiten, fodere auch ich Rükweisung desselben an die Commission.

Anderwerth stimmt durchaus Eschern bei.

Nellstab will, daß ehe das Gutachten der Commission zurückgewiesen wird, der Grundsaz des Gutachtens anerkannt, und nur eine neue Abfassung desselben von der Commission begehrt werde, denn er ist ganz Zimmermanns Meinung, und sähe es für ungerecht an, wenn die Nation den einen Gemeinden die Beschwerden tragen hälfe, und den andern hingegen nicht.

Trösch stimmt Eschern bei, denn wenn der entgegengesezte Grundsaz angenommen wird, so wäre es am besten, gar alle Güter von Helvetien als Nationalgüter zu erklären, und somit dieselben von allen Requisitionsbeschwerden zu befreien, welches wohl die Franken nicht zugeben würden.

Zimmermann beharret auf dem Grundsaz des Gutachtens, denn da die Bürger nach ihrem Vermögen für diese Beschwerden sollen angelegt werden, so müssen die Pächter der Nationalgüter nach ihrem individuellen Vermögen, nicht aber die Nationalgüter selbst angelegt werden, sonst müßten die Gemeinden, die keine Nationalgüter haben, den andern Gemeinden ihre Lasten tragen helfen, welches offenbar ungerecht wäre. Da aber das Gutachten undeutlich ist, und einer bestimmtern Abfassung bedarf, so weise man es zur Verbesserung, aber mit Anerkennung desselben an die Commission zurück.

Das Gutachten wird unbedingt der Commission zurückgewiesen, und derselben Schlumpf beigeordnet.

Secretan, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

### An den Senat.

In Erwägung der Botschaften des Vollz. Direktoriums vom 1. und 7. Nov. 1799, durch welche dasselbe den gesezgebenden Räthen anzeigt, daß verschiedene Bürger aus dem Kant. Solothurn, in der Absicht, die unglücklichen Bewohner der durch den Krieg verheerten Gegenden zu unterstützen, nebst dem Ertrag einer Beisteuer an Geld, Kleidern und Lebensmitteln sich anerboten haben, ungefähr tausend arme Kinder oder Waisen aufzunehmen.

In Erwägung, daß wenn es Pflicht der Stellvertreter der Nation ist, die Tugend zu belohnen, diese Verpflichtung um so heiliger wird, wenn die Wirkungen einer so ausgedehnten Wohlthätigkeit wesentlichen Einfluß auf das Glük des Volks haben sollen.

In Erwägung, daß die Bürger des Kantons Solothurn durch ihre Hülfleistung aus eignem Antrieb an diesen Kindern, unglücklichen Schlachtopfern des Zufalls, oder der Verblendung ihrer Väter, die theureste Hoffnung des Vaterlands erhalten haben; sie haben die Sache der Freiheit beschüzt, welche weit schöner durch das Beispiel von Tugenden, als durch die Waffen zu siegen weiß; der Erfolg ihres Eifers wird der Republik Herzen gewinnen, und die Grundlage unserer Vereinigung befestigen, denn was sind politische Bande in Vergleichung mit denjenigen der Bruderliebe und der Dankbarkeit? und was soll nicht die Nation von ihren Kindern hoffen, wenn sie oft

das rührende und prachtvolle Schauspiel genießt, sie sich gegenseitig in ihrem Unglük werkthätig beispringen zu sehen.

Aus diesen Beweggründen
hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Zu erklären, daß die gesezgebenden Räthe den Bürgern des Kantons Solothurn, welche an dergleichen Handlungen der Wohlthätigkeit Antheil genommen haben, das öffentliche Zeugniß der Achtung, welche ihrer Tugend gebührt, und die Ausdrücke der Dankbarkeit der Nation darbieten.

2. Dieses Dekret soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 12. November.

Präsident: Lüthy von Langnau.

Kubli. Es ist gestern eine Botschaft über politische Korporationen verlesen und an die Revisionscommission der Constitution gewiesen worden; ich wünsche, daß sie nicht durch den Druk bekannt gemacht werde, bis der Senat den Bericht von seiner Commission darüber wird angehört haben.

Lüthi v. Sol. wenn er den innern Werth der Botschaft, ihre langweilige Ausgedehntheit, ihr apocalyptisches Unwesen betrachtet, so wünscht er auch, sie möchte ungedrukt bleiben; aber was in öffentlicher Sitzung behandelt ward, darf auch öffentlich bekannt gemacht werden; man kann also höchstens die Redakteurs von öffentlichen Blättern einladen, das Publikum damit zu verschonen.

Usteri. Kubli hat seinen Zwek durch diesen Antrag durchaus verfehlt; denn gerade durch die gegenwärtige Discussion wird jedermann neugierig werden und das Monstrum kennen lernen wollen.

Kubli glaubt, wenn die Hauptsache nicht dürfe gedrukt werden, so soll dann auch diese Discussion nicht bekannt gemacht werden.

Crauer hat gestern mit Gähnen die Verlesung der Botschaft angehört, und halt daher für sehr gut, daß wir unsern Abscheu davor öffentlich an den Tag legen und das Volk darüber nicht im Zweifel lassen; er möchte übrigens den Verfasser dieses Gestoppels kennen, das Direktorium hat dasselbe gewiß weder verfertigt, noch gelesen.

Zaslin. Es ist unmöglich zu verlangen, daß die Botschaft nicht bekannt gemacht werde; die Sache selbst hält er für unausführbar, doch sind gewiß viele gute Gedanken und Winke darin.

Crauer hat gar nichts Gutes darin gefunden.

Cart erinnert sich mit Zartlichkeit des ersten Augenbliks, in dem er Vater ward; das gestrige Produkt ist auch ein Lieblingskind, und wir könnten immerhin den Druk verhindern wollen, der Verfasser, Vater des Kindes, würde dafür zu sorgen nicht ermangeln, und wir hätten kein Recht es zu verbieten. Uebrigens haben die besten Absichten dabei gewaltet. Haben wir Nachsicht mit Vater und Sohn.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Drei und vierzigste ausserordentliche Sitzung, den 8. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

Die Gesellschaft weihet diese Sitzung der Untersuchung eines Entwurfs, den B. Keller im Namen einer Commission über die Unterstützung der Armen des Kantons noch auf diesen Winter, vorlegt. Nachdem auch einige Gedanken des B. Estermanns, welcher die Minorität ausmachte, sind geprüft und beigefügt worden, beschloß die Gesellschaft, den Entwurf, mit einer schicklichen Einleitung und Aufforderung begleitet, drucken zu lassen, und an alle Munizipalitäten und Pfarrer des Kantons zur beliebigen Benutzung und Empfehlung zu senden. (Sie ist abgedrukt im Republikaner Band III. St. 27.

Einige Briefe werden verlesen, und denselben nebst gehöriger Dankmeldung nach Verlangen zu entsprechen beschlossen.

1) Eine neuerrichtete patriotische Gesellschaft zu Arau berichtet ihre Entstehung, und verlangt die Grundlagen und die Einrichtung unserer litterarischen Gesellschaft einzusehen.